

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Vom Gericht auszufüllen:
Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

An das Amtsgericht

– Vollstreckungsgericht –

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare.

, den

Elektronische Kostenmarke:

Nummer _____ Wert _____ Datum _____
_____, _____ Euro vom _____

Ein SEPA-Lastschriftmandat wurde erteilt.

Angaben zum Schuldner:

Herr Frau Unternehmen

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land _____

Es besteht bereits ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 845 ZPO (Vorfändung).

Kontaktdaten des Ansprechpartners:

Gläubiger gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Telefon _____ E-Mail _____ Fax _____

Geschäftszeichen _____

Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt als Beschluss zu erlassen.

Zusätzlich wird beantragt,

- anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.
- die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).
 - Gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO abzugeben.
- Prozesskostenhilfe für den Gläubiger (zu Ziffer _____) zu bewilligen.
 - Gleichzeitig wird beantragt, einen Rechtsanwalt beizuordnen.
Begründung:
 - Die Schuldnerseite wird rechtsanwältlich vertreten.
 - Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

Es wird folgender zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt gewählt:

Herr Frau Unternehmen

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Es werden

- die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen
- und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung: Forderungsaufstellungen) übermittelt.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

Verrechnungsscheck für Gerichtskosten

Abdruck Gerichtskostenstempler

Elektronische Kostenmarke

Beschluss über bewilligte Prozesskostenhilfe

Im Fall eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers mit Belegen

Vollmacht

Geldempfangsvollmacht

Belege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter

Aufstellung über die geleisteten Zahlungen

Aufstellung der Inkassokosten

Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen

Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

Versicherungen

Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.

Es wird gemäß § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsantrags noch bestehen.

Namen der Antragsteller

Unterschriften der Antragsteller

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer _____)

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____ Geschäftszeichen _____

Registergericht _____ Registernummer _____

Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer _____) vertreten durch

den gesetzlichen Vertreter

den gerichtlich bestellten Betreuer,

Firma oder Funktion

der eine Ausschließlichkeits-
erklärung abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

diese vertreten durch
Funktion

Herr Frau _____

Herr Frau _____

Name _____

Firma/Name _____

Name _____

Vorname(n) _____

ggf. Vorname(n) _____

ggf. Vorname(n) _____

Straße _____

Straße _____

Hausnummer _____

Hausnummer _____

Postleitzahl _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

den gesetzlichen Vertreter

Herr Frau _____

Name _____

Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herr Frau Unternehmen

Name/Firma ggf. Vorname(n)

Straße Hausnummer Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

A

Bankverbindung des

Gläubigers: gesetzlichen Vertreters: Bevollmächtigten: abweichenden Kontoinhabers:

Name des Kontoinhabers

IBAN BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

Verwendungszweck

gegen

den Schuldner (zu Ziffer)

Herr Frau Unternehmen

Name/Firma ggf. Vorname(n)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

Registergericht Registernummer

sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

B

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch

den gesetzlichen Vertreter

den gerichtlich bestellten Betreuer,

Firma oder Funktion

der eine Ausschließlichkeits-
erklärung abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

diese vertreten durch

Herr Frau

Herr Frau

Funktion

Name

Firma/Name

Name

Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

Straße

Straße

Hausnummer

Hausnummer

Postleitzahl

Postleitzahl

Ort

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Land (wenn nicht Deutschland)

B

den gesetzlichen Vertreter

Herr Frau

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herr Frau Unternehmen

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geschäftszeichen

ergeht folgender

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Pfändungsbeschluss:

C

Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art

Aussteller

Datum

Geschäftszeichen

sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art

Aussteller

Datum

Geschäftszeichen

sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in weiterer Anlage

können die Gläubiger von den Schuldnern die sich aus den als Anlagen beigelegten Forderungsaufstellungen ergebenden Beträge beanspruchen.

Wegen dieser Ansprüche

Vom Gericht auszufüllen:

sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner

werden

gegenüber dem Drittschuldner (zu Ziffer _____)

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

Registergericht _____ Registernummer _____

Geschäftszeichen _____ elektronische Zustelladresse _____

wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer _____) aus den Modulen _____

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer _____)

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

Registergericht _____ Registernummer _____

Geschäftszeichen _____ elektronische Zustelladresse _____

wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer _____) aus den Modulen _____

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer _____)

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

Registergericht _____ Registernummer _____

Geschäftszeichen _____ elektronische Zustelladresse _____

wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer _____) aus den Modulen _____

sowie den weiteren Drittschuldnern aufgeführt in weiterer Anlage

die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte der Schuldner so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist:

E	Forderungen gegenüber Arbeitgebern
	1. Forderung auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
	2. Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
	3. Forderung auf Zahlung des Kurzarbeitergeldes
	<input type="checkbox"/> _____

F	Forderungen gegenüber <input type="checkbox"/> Agentur für Arbeit <input type="checkbox"/> Versicherungsträger <input type="checkbox"/> Versorgungseinrichtung
	Forderung auf Zahlung der nachfolgend genannten gegenwärtig und künftig dem Schuldner zustehenden Geldleistungen:
	Bezeichnung der Geldleistung _____ Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer _____
	<input type="checkbox"/> _____

G	Forderungen gegenüber dem Finanzamt
	Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____
	<input type="checkbox"/> und für alle früheren Kalenderjahre ergibt.
	<input type="checkbox"/> _____

H	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten
	1. Forderung auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Zahlungskonten bei diesen Kreditinstituten einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
	2. Forderung auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten
	3. Forderung auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
	4. Forderung auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben sind
	<input type="checkbox"/> Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
	<input type="checkbox"/> Anspruch auf Herausgabe der in den Depots und Unterdepots des Schuldners verwahrten Wertpapiere aus Sonder- und Drittverwahrung mitsamt den Eigentumsrechten an den Wertpapieren sowie bei Sammelverwahrung den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapierennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners am Sammelbestand sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden, insbesondere Globalurkunden, den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners an solchen Sammelurkunden, jeweils einschließlich des Anspruchs auf Auskehrung von jeglichen Wertpapiererträgen
	<input type="checkbox"/> _____

I	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen
	aus dem über eine Bausparsumme von (rund) _____ Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nummer _____ Vertragsnummer _____
	insbesondere
	1. Forderung auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
	2. Forderung auf Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
	3. Forderung auf Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
	4. Recht zur Kündigung und Änderung des Vertrags
<input type="checkbox"/> _____	

Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Versicherungsgesellschaften

J

- 1. Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind
- 2. Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
- 3. Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte

K

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:

L

Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).

Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen. an Zahlungs statt überwiesen.

Es wird des Weiteren angeordnet, dass:

M

- der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.
- der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.
- der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.
- ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.
- der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.
- der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.

Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer) zusammenzurechnen sind:

N

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch:

bei Drittschuldner (zu Ziffer)

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer).

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie

dem Arbeitseinkommen der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch

zu entnehmen.

Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch:

bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro

und

folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch:

bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners (zu Ziffer) vor (Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q) oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S)):

Der Schuldner kommt laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nachstehend genannten Personen wie folgt nach:

Name Vorname(n)

Geburtsdatum Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

vollständig. teilweise. nicht.

Name Vorname(n)

Geburtsdatum Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

vollständig. teilweise. nicht.

Name Vorname(n)

Geburtsdatum Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

vollständig. teilweise. nicht.

Angaben zur teilweisen Erfüllung von Unterhaltspflichten:

Sonstige Angaben:

Der Schuldner ist

erwerbstätig. nicht erwerbstätig.

Der Schuldner ist

ledig. mit dem Gläubiger verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend. mit einem Dritten verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend. geschieden.

Zusätzliche Angaben ausschließlich für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q):

Der Schuldner hat sich in Bezug auf Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung dieses Antrags fällig geworden sind, seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen.

Angaben über Einkünfte von Unterhaltsberechtigten (zusätzliche Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q) oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sowie bei Anträgen nach § 850c Absatz 6 ZPO (Modul R)):

Folgende Personen, denen der Schuldner (zu Ziffer) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, haben eigenes Einkommen:

der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner

Name Vorname(n)

die Kinder

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Es wird eine Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO angeordnet.

Vom Gericht auszufüllen:

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 850d ZPO:

Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses, bei Gericht eingegangen am _____, fällig geworden sind, gilt § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht.

Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen.

Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen:

_____ Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.

_____ / _____ des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen.

Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für

das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Pfändungsgrenzen.

das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners.

Sonstige Anordnungen:

Gründe:

Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Absatz 6 ZPO angeordnet.

Vom Gericht auszufüllen:

Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des

Arbeitseinkommens des Schuldners

Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners

bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die eigene Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:

Name _____ Vorname(n) _____ Geburtsdatum _____

ganz in Höhe von _____ Euro in Höhe von _____ Prozent.

Name _____ Vorname(n) _____ Geburtsdatum _____

ganz in Höhe von _____ Euro in Höhe von _____ Prozent.

Name _____ Vorname(n) _____ Geburtsdatum _____

ganz in Höhe von _____ Euro in Höhe von _____ Prozent.

Gründe:

Es wird eine Pfändbarkeit bei Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 850f Absatz 2 ZPO angeordnet.

Vom Gericht auszufüllen:

Der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens wird ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO vorgesehenen Beschränkungen bestimmt.

Dem Schuldner sind

von dem pfändbaren Arbeitseinkommen

von dem Guthaben auf seinem Pfändungsschutzkonto

für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro

sowie zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten _____ Euro monatlich zu belassen.

Gründe:

S

Vom Gericht auszufüllen:

T

Vom Gericht auszufüllen:

Datum

Name Rechtspflegerin/Rechtspfleger

Unterschrift Rechtspflegerin/Rechtspfleger

Ausgefertigt Beglaubigt

Datum

Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Aufstellung von Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Lfd. Nr.

Die Gläubiger können von den Schuldern aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer) die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:

I. Hauptforderungen einschließlich dazugehöriger Zinsen und Säumniszuschläge			
<input type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	<input type="checkbox"/> Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem bis 			Euro
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem bis 			Euro
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem 			
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem 			
<input type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	<input type="checkbox"/> Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem bis 			Euro
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem bis 			Euro
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem 			
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem 			
<input type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	<input type="checkbox"/> Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem bis 			Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem 			
<input type="checkbox"/>			Euro

II. Renten aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit
Die Rente in Höhe von Euro ist zu zahlen:
<input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich
laufend ab
zahlbar am (Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)
<input type="checkbox"/> jeder Woche <input type="checkbox"/> jeden Monats <input type="checkbox"/> jeden Jahres <input type="checkbox"/> bis

III. Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen			
In den Vollstreckungsbescheid aufgenommene Kosten des Mahnverfahrens			
<input type="checkbox"/> Gesamtkosten	<input type="checkbox"/> Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von	Euro	<input type="checkbox"/> Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von
			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungsbescheid ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem	bis	
			Euro
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem	bis	
			Euro
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem		
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem		
Titulierte vorgerichtliche Kosten			
<input type="checkbox"/> Gesamtkosten	<input type="checkbox"/> Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von	Euro	<input type="checkbox"/> Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von
			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem	bis	
			Euro
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem	bis	
			Euro
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem		
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem		
Festgesetzte Kosten			
<input type="checkbox"/> Gesamtkosten	<input type="checkbox"/> Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von	Euro	<input type="checkbox"/> Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von
			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem	bis	
			Euro
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem	bis	
			Euro
<input type="checkbox"/>	Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz	<input type="checkbox"/>	Prozent
aus	Euro seit dem		
<input type="checkbox"/>			Euro

IV. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO	
Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro
Kosten für dieses Verfahren:	
Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)	Euro
Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG):	Euro
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	Euro
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)	Euro
weitere Auslagen	Euro
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	Euro
Kosten von Inkassodienstleistern nach § 13e RDG gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro



Hinweisblatt für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Dieses Hinweisblatt dient der Hilfe bei der Antragstellung. Es entfaltet keine Bindungswirkung für Gerichte.

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Abkürzungen

Eine Liste der verwendeten Abkürzungen findet sich am Ende dieses Hinweisblatts.

1.2. Verbindlichkeit

Für Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das amtliche Formular verbindlich zu verwenden (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 ZVFV). Rechtsgrundlage für die Einführung der verbindlichen Formulare ist § 829 Absatz 4 ZPO.

1.3. Einzureichende Formulare

Bei der Beantragung sind folgende Formulare einzureichen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 ZVFV):

- Antrag (Anlage 4 zur ZVFV),
- Beschlussentwurf (Anlage 5 zur ZVFV) und
- je nach Art der geltend gemachten Forderungen die Forderungsaufstellung für gesetzliche Unterhaltsansprüche (Anlage 8 zur ZVFV) oder für sonstige Geldforderungen (Anlage 7 zur ZVFV).

Reichen die Eingabefelder in der Forderungsaufstellung nicht aus, ist die entsprechende Forderungsaufstellung als Ganzes mehrfach zu verwenden oder es sind einzelne Zeilen der Forderungsaufstellung mehrfach zu verwenden (§ 2 Absatz 5 ZVFV).

Grundsätzlich müssen alle gewünschten Angaben in die oben genannten Formulare eingetragen werden. Eigene, weitere Anlagen dürfen nur verwendet werden, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Nummer 7 ZVFV).

1.4. Ausfüllen der Formulare

In den Formularen sind zutreffende Kontrollkästchen zu markieren ☒ und Texteingabefelder auszufüllen.

Kontrollkästchen und Texteingabefelder, die in Rahmen enthalten und als „Vom Gericht auszufüllen“ gekennzeichnet sind, bleiben leer.

Befinden sich mehrere Kontrollkästchen in derselben Zeile, ist davon nur eines anzukreuzen. Befinden sich mehrere Kontrollkästchen auf derselben Einrückungsebene untereinander, dürfen mehrere dieser Kontrollkästchen markiert werden.

Um eine elektronische Weiterverarbeitung zu ermöglichen, sollten der Antrag und der vorausgefüllte Beschlussentwurf als getrennte Dokumente in einer elektronischen Nachricht eingereicht werden. Zudem sollte der vorausgefüllte Beschlussentwurf weder handschriftlich ausgefüllt und eingescannt noch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

1.5. Abweichungen von den Formularen

Grundsätzlich dürfen an den Formularen keine Änderungen vorgenommen werden. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen (§ 3 Absatz 2 und 3 ZVFV). Die wichtigsten sind:

- Die Formulare dürfen an geänderte Rechtsvorschriften angepasst werden.
- Die Währungsangaben dürfen geändert werden.
- Es dürfen unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung vorgenommen werden.
- In dem Beschlussentwurf dürfen der Text und die Texteingabefelder für die Angaben zum Gläubiger in Modul A und zum Schuldner in Modul B, die außerhalb der Rahmen stehen, insgesamt mehrfach verwendet werden, um Forderungen mehrerer Gläubiger geltend zu machen oder wenn Forderungen gegen mehrere Gesamtschuldner zugleich geltend gemacht werden sollen.
- In allen Formularen darf Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder, der sich innerhalb von Rahmen befindet, insgesamt oder teilweise mehrfach verwendet werden oder teilweise weggelassen werden (Ausnahme: vom Gericht auszufüllenden Rahmen, s. nächster Absatz). Solche Rahmen dürfen auch komplett einschließlich des darin enthaltenen Texts und einschließlich des danebenstehenden senkrechten grauen Balkens mit der Modulbezeichnung weggelassen werden.

Rahmen, die vom Gericht auszufüllen sind, sind grundsätzlich unverändert zu übermitteln. Eine Ausnahme bilden die Module Q, R und S, in denen auch diese Rahmen einschließlich des darin enthaltenen Texts weggelassen werden dürfen, wenn das jeweils am Anfang des betreffenden Moduls befindliche Kontrollkästchen vom Antragsteller nicht markiert wird.

2. Zum Formular für den Antrag

2.1. Adresse des Gerichts

Sofern die postalische Adresse des Gerichts lediglich aus Postleitzahl und Ort besteht, können die Angaben zu Postfach oder zu Straße und Hausnummer entfallen.

2.2. Angaben zum Schuldner

Die Angaben zum Schuldner auf Seite 1 sind zur Bestimmung des örtlich zuständigen Vollstreckungsgerichts erforderlich (vgl. § 828 Absatz 2 ZPO). Soll die Vollstreckung gegen mehrere Schuldner erfolgen, ist hier nur derjenige Schuldner anzugeben, nach dessen Wohnsitz sich die Zuständigkeit richten soll (vgl. § 35 ZPO).

2.3. Kontaktdaten des Ansprechpartners

Die Angaben erleichtern dem Gericht die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller bei Nachfragen.

2.4. Vorphändung

Hier kann auf das Bestehen einer Vorphändung nach § 845 ZPO hingewiesen werden. Nur wenn die Pfändung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorphändungsbenachrichtigung bewirkt wird, treten die Wirkungen der Vorphändung ein.

2.5. Ausfertigung des Beschlusses

Ausfertigungen des Beschlusses werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt (§ 317 Absatz 2 Satz 1 ZPO). Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, sieht das Gesetz vor, dass das Gericht eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses erteilt.

2.6. Vermittlung der Zustellung des Beschlusses

Der Beschluss wird nicht durch das Vollstreckungsgericht von Amts wegen zugestellt. Die Zustellung des vom Vollstreckungsgericht erlassenen Beschlusses an den Drittschuldner erfolgt vielmehr durch den Gläubiger im Parteibetrieb (§§ 191 ff. ZPO). Es besteht aber die Möglichkeit, durch Markieren des Kontrollkästchens den Gerichtsvollzieher bereits bei der Antragstellung mit der Zustellung des Beschlusses durch Vermittlung der Geschäftsstelle des Gerichts zu beauftragen (§ 192 ZPO). In diesem Fall leitet das Vollstreckungsgericht den Beschluss dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung zu.

2.7. Aufforderung zur Drittschuldnererklärung

Die Erklärungspflicht des Drittschuldners über die gepfändete Forderung besteht nur auf Antrag des Gläubigers (§ 840 ZPO).

2.8. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Der Antragsteller kann mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt seiner Wahl benennen, der ihm von dem Vollstreckungsgericht beigeordnet werden soll. Benennt er keinen Rechtsanwalt und liegen ansonsten die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe vor, bestimmt das Gericht den Rechtsanwalt. Dem Antrag ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen (s. u.).

2.9. Weiterer Vollstreckungstitel

Der Antrag kann aus mehreren Vollstreckungstiteln gegen denselben Schuldner gestellt werden. In diesem Fall sind dem Antrag die Ausfertigungen sämtlicher Vollstreckungstitel beziehungsweise bei einem elektronisch eingereichten Antrag nach § 829a ZPO die danach erforderlichen elektronischen Dokumente beizufügen.

2.10. Forderungsaufstellungen

Für den Fall, dass die Forderungsaufstellungen mehrfach verwendet werden, ist die Angabe der Anzahl erforderlich.

2.11. Elektronisch übermittelte Anträge

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, Anträge und Anlagen als elektronische Dokumente zu übermitteln (§ 130d ZPO). Im Übrigen besteht keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

Auch, wenn ein Antrag bei Gericht elektronisch eingereicht wird, kann die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides lediglich dann in Abschrift als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 829a ZPO erfüllt sind.

Andernfalls müssen (vollstreckbare) Ausfertigungen sämtlicher Vollstreckungstitel, aus denen vollstreckt werden soll, dem Vollstreckungsgericht in Papierform übersandt werden. In einem solchen Fall sollte in dem Formular entweder angekreuzt werden: „Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.“ oder „Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.“ Diese Information erleichtert dem Gericht die Bearbeitung.

2.12. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten sollen – außer bei elektronischen Anträgen nach § 829a ZPO – vor der Entscheidung über den Antrag vom Antragsteller gezahlt werden.

Die Zahlung der Gerichtskosten kann durch Verrechnungsscheck, Abdruck eines Gerichtskostenstemplers oder elektronische Kostenmarke erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass das jeweilige Zahlungsmittel in dem betreffenden Bundesland zugelassen ist. Dies ist vor der Antragstellung in Erfahrung zu bringen.

Angaben zur elektronischen Kostenmarke können auf Seite 1 eingegeben werden. Alternativ kann die elektronische Kostenmarke (mit Barcode) beigefügt werden.

2.13. Prozesskostenhilfe

Wurde für die Zwangsvollstreckung bereits Prozesskostenhilfe bewilligt, ist der Beschluss beizufügen.

Wird in diesem Verfahren Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung beantragt (s. o. bei den Hinweisen zu zusätzlichen Anträgen), ist das amtliche Formular nach Maßgabe der PKHFV für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verwenden. In bestimmten Fällen ist eine solche Erklärung nicht erforderlich (s. § 1 Absatz 2 und § 2 PKHFV).

2.14. Vollmachten

Die Vorlage der Prozessvollmacht im Original ist grundsätzlich erforderlich. Eine Ausnahme gilt allerdings für die Fälle, in denen Bevollmächtigte nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern (§ 753a Satz 1 ZPO).

Die Vorlage einer Geldempfangsvollmacht im Rahmen der Antragstellung ist für die Bearbeitung durch das Gericht grundsätzlich nicht erforderlich.

2.15. Belege zu den Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter

Sofern bei den Modulen O oder P Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Schuldner oder Dritter gemacht werden, sollten dem Antrag entsprechende Belege – falls vorhanden – beigelegt werden.

2.16. Aufstellung über die geleisteten Zahlungen

Der Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen ist in den Forderungsaufstellungen einzutragen. Zusätzlich müssen diese Zahlungen in einer gesonderten Aufstellung nachvollziehbar dargestellt werden. Diese Aufstellung ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

2.17. Aufstellung der Inkassokosten

Werden Inkassokosten geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag in den Forderungsaufstellungen einzutragen. Zusätzlich müssen diese Kosten in einer gesonderten Aufstellung nachvollziehbar dargestellt werden. Diese Aufstellung ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

2.18. Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen

Bisherige Vollstreckungskosten sind sämtliche Kosten der Zwangsvollstreckung, die nicht in einem gesonderten Beschluss festgesetzt worden sind und die nicht aus dem hier beantragten Vollstreckungsverfahren herrühren (beispielsweise Kosten aus einem vorhergehenden Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher). Werden bisherige Vollstreckungskosten geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag in den Forderungsaufstellungen einzutragen. Zusätzlich müssen diese Kosten in einer gesonderten Aufstellung unter Beifügung der dazugehörigen Belege nachvollziehbar dargestellt werden. Diese Aufstellung nebst Belegen ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

2.19. Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

Zum Nachweis des übergegangenen Unterhaltsanspruchs muss gemäß § 7 Absatz 5 UhVorschG dem Vollstreckungsantrag der Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG beigelegt werden, soweit die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid betrieben wird.

2.20. Beifügung weiterer Anlagen

Die Beifügung weiterer Anlagen ist nur zulässig, soweit mit den in dem Antrag und den Forderungsaufstellungen vorgesehenen Kontrollkästchen und Texteingabefeldern die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können. Weitere Anlagen sind in den Eingabefeldern zu bezeichnen.

2.21. Bevollmächtigung zur Vertretung

Wird der Antrag durch einen der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannten Bevollmächtigten (Rechtsanwalt, Verbraucherzentrale oder Inkassodienstleister) gestellt, der ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, ist die Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ausreichend (§ 753a Satz 1 ZPO).

2.22. Vereinfachter Vollstreckungsantrag

Im Falle der elektronischen Einreichung nach § 829a ZPO ist die danach erforderliche Versicherung abzugeben.

2.23. Name Antragsteller

Die Angabe des Namens des Antragstellers dient dessen Identifizierung und ist sowohl bei einem als elektronisches Dokument eingereichten Antrag als auch bei einem in Papierform eingereichten Antrag erforderlich.

2.24. Unterschrift Antragsteller

Der als elektronisches Dokument eingereichte Antrag muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO). Der in Papierform eingereichte Antrag muss vom Antragsteller handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Zum Formular für den Beschlussentwurf

3.1. Module A und B

Gläubiger- und Schuldnerangaben: Die Angabe mindestens eines Gläubigers und eines Schuldners ist verpflichtend. Zudem können weitere Gläubiger bzw. Schuldner angegeben werden, indem die für die Gläubiger- und Schuldnerangaben vorgesehenen Formulareile ohne Rahmen mehrfach verwendet werden (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 ZVFV). Bei der Angabe mehrerer Gläubiger oder Schuldner ist in den Klammersätzen eine laufende Nummerierung einzufügen. Es ist auch zulässig, weitere Gläubiger bzw. Schuldner in einer weiteren Anlage anzugeben.

Die Angabe der BIC im Rahmen der Bankverbindungsdaten des Gläubigers kann entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt. Als Verwendungszweck können beispielsweise ein Geschäftszeichen, Aktenzeichen oder Kassenzahlen eingetragen werden.

3.2. Modul C

Vollstreckungstitel: Im Modul C sind Angaben zu den beigefügten Vollstreckungstiteln zu machen. Wird aus mehr als einem Vollstreckungstitel vollstreckt, ist jeweils die laufende Nummer anzugeben.

Soll die Vollstreckung aus mehr als zwei Vollstreckungstiteln betrieben werden, können weitere Vollstreckungstitel angegeben werden, indem der mit Rahmen versehene Formulareil für den zweiten Vollstreckungstitel mehrfach verwendet wird. Es ist auch zulässig, weitere Vollstreckungstitel in einer weiteren Anlage anzugeben. In diesem Fall ist das entsprechende Kontrollkästchen zu markieren.

3.3. Beizufügende Forderungsaufstellung

Die Ansprüche, wegen derer vollstreckt wird, ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Formular „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“, sondern aus den beizufügenden Forderungsaufstellungen. Für weitere Informationen hierzu s. unter „Allgemeine Hinweise“ und „Forderungsaufstellungen“.

3.4. Künftig fällig werdende Ansprüche

Bei der Vollstreckung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche und wegen der aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann auch wegen künftig fällig werdender Ansprüche gepfändet und überwiesen werden (§ 850d Absatz 3 ZPO).

3.5. Kosten für den Erlass und die Zustellung des Beschlusses

Die Kosten für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses fallen dem Schuldner zur Last und werden zugleich mit den sonstigen geltend gemachten Forderungen beigetrieben (§ 788 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO). Es handelt sich dabei um die Gerichtskosten und etwaige Kosten von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern (siehe Forderungsaufstellung „Unterhalt“ unter III. und „sonstige Forderungen“ unter IV.).

Zudem werden die Zustellungskosten für diesen Beschluss gleichzeitig beigetrieben. Ist dem Gläubiger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt worden, ist er von der Zahlung der Kosten für diesen Beschluss befreit und kann diese Kosten nicht gegen den Schuldner geltend machen.

3.6. Modul D

Drittschuldner: Die genaue Bezeichnung des Drittschuldners durch Angabe der Firma oder des Unternehmens bzw. des Namens und der Vornamen des Drittschuldners, jeweils mit Anschrift, ist erforderlich. Sofern bekannt, kann eine elektronische Zustell-Adresse im Sinne von § 130a Absatz 4 ZPO angegeben werden, zum Beispiel die SAFE-ID zu einem elektronischen Bürger- und Organisationspostfach (eBO), einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) oder einem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo).

Werden Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte gegen mehr als drei Drittschuldner geltend gemacht, dürfen die Eingabefelder für den Drittschuldner mehrfach verwendet oder eine weitere Anlage beigefügt werden.

3.7. Modul E

Forderungen gegenüber Arbeitgebern: Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden §§ 850 ff. ZPO, sowie die weitergehenden Zugriffsmöglichkeiten bei der Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche nach § 850d ZPO, sind zu beachten.

Bei einem Pfändungsschutzkonto gelten die §§ 899 ff. ZPO.

3.8. Modul F

Forderungen gegenüber Agentur für Arbeit/Versicherungsträgern/Versorgungseinrichtungen: Die Geldleistung ist möglichst konkret zu bezeichnen, z. B. „Arbeitslosengeld“, „Altersrente“, „Hinterbliebenenrente“. Im Übrigen gelten die Hinweise zu Modul E.

3.9. Modul G

Forderungen gegenüber Finanzamt: Im Freistaat Bayern ist die Pfändung einer Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages der Kirchensteuer gegenüber dem zuständigen Kirchensteueramt geltend zu machen.

3.10. Modul J

Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften: Bei der Pfändung von Forderungen aus Versicherungen sind insbesondere § 850b Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 ZPO sowie § 851c ZPO zu beachten.

3.11. Modul K

Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte: In diesem Formularfeld können Forderungen sowie sonstige Ansprüche und andere Vermögensrechte gegenüber weiteren Drittschuldnern bzw. schon aufgeführten Drittschuldnern eingetragen werden, soweit der Platz in den vorstehenden Formularfeldern nicht ausreichend ist.

3.12. Modul L

Es ist eines der beiden Kontrollkästchen zu markieren. Erfolgt die Überweisung der Forderung „zur Einziehung“, geht die Forderung nicht auf den Pfändungsgläubiger über. Vielmehr erhält der Pfändungsgläubiger lediglich das Recht, die Forderung bei dem Drittschuldner im eigenen Namen geltend zu machen. Forderungsinhaber bleibt der Schuldner. Die Forderung, wegen der gepfändet wurde, reduziert sich jeweils um die Beträge, die tatsächlich an den Pfändungsgläubiger ausgezahlt werden. Das Risiko eines Forderungsausfalls trägt der Schuldner.

Bei der Überweisung „an Zahlungs statt“ wird der Pfändungsgläubiger selbst Inhaber der Forderung (wie bei einer Abtretung). Er gilt – unabhängig davon, ob die Forderung tatsächlich eingetrieben werden kann – als befriedigt, sobald die Pfändung wirksam wird. Das Risiko eines Forderungsausfalls trägt der Gläubiger.

3.13. Modul M

Werden zur Geltendmachung der gepfändeten Forderung Urkunden über die Forderung des Schuldners benötigt, sind hierzu Angaben in Modul M zu machen.

3.14. Modul N

Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 850e Nummer 2 und 2a ZPO): Bei der Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte werden diese bei der Berechnung des pfändbaren Betrages wie ein einziges Einkommen behandelt. Dadurch werden die Pfändungsfreibeträge nur einmal auf das zusammengerechnete Einkommen angewendet und nicht für jedes Einkommen jeweils berücksichtigt. Dadurch erhöht sich der pfändbare Betrag.

Bei der Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche ist nicht im Gesetz geregelt, ob der unpfändbare Grundbetrag dem Arbeitseinkommen oder den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen ist (§ 850e Nummer 2a Satz 2 ZPO). Hierfür bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Anordnung. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 EStG oder nach § 54 Absatz 5 SGB I gepfändet werden können.

Die Zusammenrechnung mehrerer laufender Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erfolgt in entsprechender Anwendung des § 850e Nummer 2 und 2a ZPO (siehe hierzu Beschluss des BGH vom 18. September 2014 – Aktenzeichen IX ZB 68/13).

3.15. Modul O

Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners: Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners dienen der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens. Diese Angaben sind von Bedeutung, wenn das Kontrollkästchen in Modul Q bei Pfändungen wegen Unterhaltsansprüchen oder wenn das Kontrollkästchen in Modul S bei Pfändungen wegen Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung markiert wird.

Die zusätzlichen Angaben am Ende des Moduls O betreffen Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Eingang des Antrags auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses beim Vollstreckungsgericht fällig geworden sind. Diese können nur dann ohne die Beschränkungen des § 850c ZPO gepfändet werden, wenn sich der Schuldner seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat (§ 850d Absatz 1 Satz 4 ZPO). Angaben hierzu können bereits bei der Antragstellung erfolgen.

3.16. Modul P

Einkünfte von Unterhaltsberechtigten: Angaben in Modul P zu den Einkünften von Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, sind erforderlich, wenn das Kontrollkästchen in Modul R markiert wird, wenn diese Unterhaltsberechtigten also bei der Berechnung des pfändbaren Betrages ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben sollen. Die Angabe von Art und Höhe des Einkommens von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern können durch Markieren des Kontrollkästchens am Ende des Moduls P und Eintragung im Eingabefeld erfolgen.

Auch, wenn wegen Unterhaltsansprüchen (Modul Q) oder wegen Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Modul S) gepfändet werden soll, können Angaben in Modul P von Bedeutung sein.

3.17. Modul Q

Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen: Das Kontrollkästchen am Anfang des Moduls Q ist dann zu markieren, wenn wegen Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO gepfändet werden soll. Nur in diesem Falle füllt das Gericht den nachfolgenden Rahmen aus.

Wird ein solcher Antrag gestellt, können auch Angaben in den Modulen O und P von Bedeutung sein.

3.18. Modul R

Antrag nach § 850c Absatz 6 ZPO: Das Kontrollkästchen am Anfang des Moduls R ist bei Pfändungen nach § 850c ZPO wegen gewöhnlicher Geldforderungen zu markieren, wenn Unterhaltsberechtigte wegen eigener Einkünfte bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nach § 850c Absatz 6 ZPO ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben sollen. Wird dieses Kontrollkästchen markiert, sind auch Angaben in Modul P erforderlich.

3.19. Modul S

Antrag nach § 850f Absatz 2 ZPO: Das Kontrollkästchen am Anfang des Moduls S ist dann zu markieren, wenn wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 850f Absatz 2 ZPO gepfändet werden soll. Nur in diesem Fall füllt das Gericht den nachfolgenden Rahmen aus. Wird durch Markieren des Kontrollkästchens damit ein Antrag in Modul S gestellt, sind Angaben zu den gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners in Modul O erforderlich.

Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen sind beispielsweise Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Untreue und Unterschlagung. Aus dem Vollstreckungstitel muss sich ergeben, dass der Grund für den Anspruch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ist.

4. Zu den Formularen für die Forderungsaufstellung

4.1. Nutzungspflicht der Forderungsaufstellung

Gemäß § 2 Absatz 4 ZVfV ist jedem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine Forderungsaufstellung beizufügen. Wird wegen Unterhaltsansprüchen vollstreckt, ist die Forderungsaufstellung „Unterhalt“ beizufügen, andernfalls die Forderungsaufstellung „sonstige Forderungen“.

In das Formular für die Forderungsaufstellung sind sämtliche Forderungen (einschließlich Kosten und Zinsen) einzutragen, die der Gläubiger geltend macht. Sofern die Eintragungsmöglichkeiten nicht ausreichen, ist das Formular für die Forderungsaufstellung insgesamt oder teilweise mehrfach zu verwenden (§ 2 Absatz 5 ZVfV).

4.2. Angabe der Zinsen

Die Forderungsaufstellungen enthalten zum einen Eintragungsmöglichkeiten für Zinsen für einen bestimmten Zeitraum. Solche Zinsen sind auszurechnen und der Betrag ist in die Forderungsaufstellungen einzutragen. Zum anderen enthalten die Forderungsaufstellungen Eintragungsmöglichkeiten für Zinsen, für die der Antragsteller ein Enddatum nicht angeben kann. Hinsichtlich solcher Zinsen ist kein ausgerechneter Gesamtbetrag in die Forderungsaufstellungen einzutragen.

Bei dem Ausfüllen der Angaben zu den Zinsen in den Forderungsaufstellungen ist die Unterscheidung zwischen der Angabe von Prozentpunkten (Angabe im Vollstreckungstitel z. B. „fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz“) und Prozentsätzen (Angabe im Vollstreckungstitel z. B. „fünf Prozent“) zu beachten.

4.3. Kosten der Zwangsvollstreckung

Die Forderungsaufstellungen sind auch für die Angabe der Gerichts-, Anwalts- und Inkassokosten für dieses Verfahren zu nutzen. Kosten für Inkassodienstleistungen sind zusätzlich in einer weiteren Anlage nachprüfbar aufzuführen.

4.4. Unterhaltsrente

Die Unterhaltsrente ist eine regelmäßige Zahlung, um die laufenden Kosten der Lebenshaltung zu bestreiten. Ein Anspruch auf eine Unterhaltsrente kann aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung (z. B. Unterhaltspflicht unter Verwandten) oder einer Schädigung (z. B. Straßenverkehrshaftung) bestehen.

4.5. Rückständiger Unterhalt; statische und dynamische Unterhaltsrente

In der Forderungsaufstellung „Unterhalt“ ist unter I. der rückständige Unterhalt anzugeben. Es können zudem unter IV. Angaben gemacht werden, wenn für einen Unterhaltsberechtigten eine statische Unterhaltsrente geltend gemacht wird und unter V., wenn für einen Unterhaltsberechtigten eine dynamisierte Unterhaltsrente geltend gemacht wird.

Die Eintragungsmöglichkeiten für titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenkosten und für Kosten der Zwangsvollstreckung unterscheiden sich nicht von denen in der Forderungsaufstellung „sonstige Forderungen“. Insoweit sind die vorstehenden Hinweise zu beachten.

5. In diesem Dokument, im Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie in der Forderungsaufstellung verwendete Abkürzungen

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BGH – Bundesgerichtshof

bzw. – beziehungsweise

EStG – Einkommensteuergesetz

ff. – folgende

GKG – Gerichtskostengesetz

i. V. m. – in Verbindung mit

KV - Kostenverzeichnis

PKHFV – Prozesskostenhilfeformularverordnung

RDG – Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

RVG – Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

s. – siehe

SGB I – Erstes Buch Sozialgesetzbuch

s. o. – siehe oben

UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz

vgl. – vergleiche

VV – Vergütungsverzeichnis

z. B. – zum Beispiel

ZPO – Zivilprozessordnung

ZVfV – Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung